

E. Zusammenfassung

Mit der Verabschiedung und Ratifizierung der UN-KRK wurde ein Paradigmenwechsel hinsichtlich der Stellung des Kindes in familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung und Scheidung eingeleitet. Die Anerkennung des Kindes als eigenständiges (Rechts-)Subjekt hat den Blick für die kindlichen Bedürfnisse geschärft.

Der Einbezug des Kindes in das Verfahren kann einen wichtigen Beitrag zum Verarbeitungsprozess der familialen Ausnahme- und Belastungssituation darstellen. Deshalb sollen die Partizipationsrechte des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung und Scheidung vor allem der Selbstbestimmung und der Menschenwürde des Kindes Rechnung tragen.¹¹⁷³ Eine kindeswohlgerichte Verwirklichung der Partizipationsrechte des Kindes im Sinne des Art.12 UN-KRK erfordert eine altersgerechte Information in *jeder* Phase des Verfahrens, eine kindgerechte Anhörung, die Auseinandersetzung mit den Äußerungen des Kindes sowie deren Berücksichtigung in der Entscheidungsfindung und schlussendlich die Information des Kindes über die Entscheidung. Dem Kind muss verdeutlicht werden, dass seine Meinung erwünscht ist und gehört wird, die Entscheidungsverantwortung jedoch ausschließlich dem Familiengericht obliegt. Der Entwicklungs- und Erfahrungsvorsprung der erwachsenen Akteur:innen mindert nicht den Wert und die Bedeutsamkeit des Kindes(-willens). Dieser Vorsprung verpflichtet vielmehr zu Verantwortungsübernahme – aus ihm resultiert eine Schutzpflicht gegenüber dem Kind und seinem Wohl.

Diese Ausrichtung spiegelt sich auch in der Neuausrichtung des Familienverfahrensrechts durch das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt wider: Mit dem schrittweisen Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder seit dem 01.07.2021 wurden die Regelungen zur Anhörung des Kindes, zu den Verfahrensbeiständen in familiengerichtlichen Verfahren sowie die Qualifikationsanforderungen für Familienrichter:innen angepasst.¹¹⁷⁴ Dennoch lassen sich sowohl in den einfachgesetzlichen Rechtsgrundlagen als auch vor dem Hintergrund der empirischen Daten aus der Praxis weiterhin Umsetzungsdefizite des

1173 BVerfG, 22.03.2018 – 1 BvR 399/18, Rn. 13, juris.

1174 BGBl. 2021 Teil I Nr. 33, S. 1810 ff.

Art. 12 UN-KRK feststellen. Hervorzuheben sind Defizite in der Information des Kindes in *jeder* Phase des Verfahrens sowie die potenziellen Diskriminierungsrisiken von Kindern mit Behinderung und Kindern in sonstigen vulnerablen Lebenslagen. Um diese Umsetzungsdefizite zu adressieren, wurden einerseits Anpassungen de lege ferenda herausgearbeitet. Andererseits wurden praktische Lösungsansätze dargelegt, insbesondere durch verstärkte Kooperation mit psychologisch geschulten Fachpersonen. Dabei darf jedoch nicht vernachlässigt werden, dass sich professionelles, familiengerichtliches Handeln durch den reflexiven Umgang mit Krisenhaftigkeit auszeichnet. Familienrichter:innen müssen unter hohem Handlungsdruck, anhand eines fragmentarischen Einblicks in die Vergangenheit und Gegenwart der familiären Lebensrealität Entscheidungen mit erheblichen, ex ante nicht zuverlässig prognostizierbaren Auswirkungen treffen. Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, die fachliche Qualifikation der Familiengerichte kontinuierlich zu stärken, schon um dem staatlichen Schutzauftrag hinsichtlich des Kindeswohls gerecht zu werden.

Denn abschließend ist nochmals zu betonen, dass Kinder ihre normierten Partizipationsrechte regelmäßig nicht allein verwirklichen können. Sie sind auf die Unterstützung erwachsener Akteur:innen angewiesen – Kinder müssen beteiligt *werden*. Es besteht folglich Evaluations- und Forschungsbedarf hinsichtlich der rechtstatsächlichen Umsetzungsbedingungen der Partizipationsrechte des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung und Scheidung, um eine vollumfängliche Verwirklichung des Normgehalts des Art. 12 UN-KRK zu ermöglichen. Insbesondere die Um- und Durchsetzung der (Partizipations-)Rechte des Kindes müssen prioritär behandelt und sichergestellt werden – andernfalls kann die Grenze der Symbolwirkung nicht überschritten werden.